



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN  
Vienna University of Technology

**STUDIENKOMMISSION FÜR  
DIE DOKTORATSSTUDIEN**

**Der Vorsitzende**  
Dipl.-Ing. Walid Hetaba

Universitäre Service-Einrichtung für  
Transmissions-Elektronenmikroskopie, E052  
Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien

Tel.: 01/58801-45225  
Fax: 01/58801-13899  
E-Mail: walid.hetaba@tuwien.ac.at

Ihr Zeichen:  
BMWf-52.220/0011-I/6/2013

Unser Zeichen:  
TUW GZ 30400.00/002/13

Wien, 14.10.2013

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Zulassung zum  
Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von  
Fachhochschul-Masterstudiengängen (GZ. BMWf-52.220/0011-I/6/2013)**

Der Vizerektor für Lehre der Technischen Universität Wien, die Studienkommission für die Doktoratsstudien an der Technischen Universität Wien (im Folgenden Stuko genannt) und die Studienvertretung Doktorat an der Technischen Universität nehmen zu dem mit der Geschäftszahl BMWf-52.220/0011-I/6/2013 übermittelten Entwurf einer Verordnung über die Zulassung zum Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen, wie folgt Stellung:

Der Vizerektor für Lehre, die Stuko und die Studienvertretung Doktorat lehnen den vorliegenden Entwurf aus den nachfolgenden Gründen ab.

Der genannte Entwurf sieht vor, dass Absolventinnen und Absolventen der in dieser Verordnung angeführten Fachhochschul-Masterstudiengänge das Recht auf Zulassung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften bzw. zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften haben.

Die Stuko verweist auf ihre Stellungnahmen der vergangenen Jahre zu dieser Thematik, die hier auszugsweise wiederholt werden:

Durch die gegenständliche Verordnung darf das Recht der Universitäten gem. § 64 Abs.4 UG 2002, Auflagen für die Zulassung zu Doktoratsstudien zu erteilen, nicht umgangen werden. Die in der Verordnung angeführte Argumentation nimmt keinen Bezug auf die tatsächlich erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Aufnahme eines Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften bzw. der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften qualifizieren.

Auch wenn mit der Absolvierung eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Masterstudiengangs der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien erbracht ist, muss die Möglichkeit der Zulassung zu einem bestimmten Doktoratsstudium in jedem Fall geprüft werden. Der Technischen Universität Wien muss das Recht zugestanden bleiben, die Feststellung der Gleichwertigkeit von absolvierten Studien mit der Auflage von Lehrveranstaltungen zu verbinden. Entsprechende Hinweise oder Paragraphen sind in diese Verordnung aufzunehmen (z.B.: Die Universität nimmt das Recht in Anspruch, dass bei Nichterfüllung der Gleichwertigkeit der zugrunde liegenden Vorstudien zusätzliche Lehrveranstaltungen auferlegt werden können, um Gleichwertigkeit zu einem Universitätsabschluss zu erlangen.).

Ebenso behält sich die Technische Universität Wien das Recht vor, in jedem einzelnen Fall auch das dem jeweiligen Masterstudium zugrundeliegende Bachelorstudium zu prüfen. Aufgrund der großen Bandbreite an derzeit angebotenen facheinschlägigen Bachelorstudien ist nicht von vornherein davon auszugehen, dass die für ein Doktorat der technischen Wissenschaften bzw. der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erforderlichen Kenntnisse in den Grundlagenfächern in jedem einschlägigen Bachelorstudium im notwendigen Umfang erworben wurden. Auch hier behält sich die Technische Universität Wien das Recht vor, gegebenenfalls Auflagen hinsichtlich abzulegender Lehrveranstaltungen zu erteilen.

Aus Sicht der Qualitätssicherung kritisieren der Vizerektor für Lehre, die Stuko und die Studienvertretung Doktorat, dass aus der Verordnung nicht hervorgeht, wie die Auswahl und Zuordnung der angeführten Fachhochschul-Masterstudiengänge zu den jeweiligen Doktoratsstudien (technische Wissenschaften bzw. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften) erfolgt ist. Eine solche Zuordnung kann nur in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden für Qualitätssicherung zuständigen Organen der Technischen Universität Wien durchgeführt werden, was für den gegenständlichen Entwurf einer Verordnung jedoch nicht geschehen ist.

Außerdem wird dem angegebenen Nullszenario widersprochen. Auch ohne die gegenständliche Verordnung können die Absolventinnen bzw. Absolventen der genannten Fachhochschul-Masterstudiengänge gemäß § 64 Abs. 4 UG 2002 eine Zulassung zu einem an der Technischen Universität Wien angebotenen Doktoratsstudium anstreben.

Über die obige inhaltliche Stellungnahme hinaus wird kritisiert, dass in den Erläuterungen zum Entwurf auf veraltete Fassungen der jeweils genannten Gesetze verwiesen wird. Weiters wird die inkonsistente Zählung der in der Verordnung angeführten Fachhochschul-Masterstudiengänge und der Anzahl der Doktoratsstudierenden mit FH-Abschluss im Wintersemester 2012/2013 bemängelt.

Aus den oben genannten inhaltlichen Gründen wird dieser Entwurf vom Vizerektor für Lehre, der Studienkommission für die Doktoratsstudien und der Studienvertretung Doktorat an der Technischen Universität Wien abgelehnt. Des Weiteren behält sich die Technische Universität Wien das Recht vor, Absolventinnen und Absolventen der in diesem Entwurf angeführten Fachhochschul-Masterstudiengänge nicht zu einem Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften bzw. der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zuzulassen.

Der Vizerektor für Lehre

O. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Adalbert Prechtl e.h.

Der Vorsitzende der Studienkommission

Dipl.-Ing. Walid Hetaba e.h.

Die Vorsitzende der Studienvertretung

Dipl.-Ing. Bianka Ullmann e.h.